



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_26 **JAHRGANG 53**
06. Mai 2024

Zweite Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Bilingualer Unterricht – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen/Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.05.2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Bilingualer Unterricht – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen/Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Bilingualer Unterricht – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen/Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal in der Neufassung vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 59/19), geändert am 03.04.2020 (Amtl. Mittlg. 54/20), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

„§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Die Absolvent*innen des Kombinationsstudienganges Bilingualer Unterricht – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen/Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education verfügen über ein auf der Bachelorebene aufbauendes, umfassendes, detailliertes und spezifisches Wissen auf dem neusten Erkenntnisstand ihrer Fächer und sind dazu befähigt, neue und unvorhersehbare Problemstellungen und Aufgaben ihrer Fächer selbständig, eigenverantwortlich und zielgerichtet zu lösen. Aufgrund ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind sie auf fachlicher und erkenntnistheoretischer Ebene in der Lage, Probleme einzuschätzen und fachlich korrekte Wege zur Lösung von Problemen zu entwickeln. Sie können ihre konzeptionellen Fähigkeiten auch hinsichtlich neuer Problemlagen anwenden, um in ihrem Tätigkeitsfeld als Lehrperson alternative Maßnahmen abwägen und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen zu können. Aktuelle Forschungsergebnisse können sie interpretieren und in ihre Handlungsweisen implementieren. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse vor einem Fachpublikum zu präsentieren und diese in einer kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu diskutieren. Auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise können sie hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote und inklusive Konzepte für heterogene Lerngruppen mit individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf planen, durchführen und reflektieren. Daher verfügen sie über die Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe und sind in der Lage, komplexe Aufgaben in interdisziplinären Teams effektiv zu bearbeiten und

Gruppen anzuleiten. Sie kennen den Stand fachdidaktischer Forschung zum inklusiven Lehren und Lernen und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen, Lehr- und Lernarrangements zu entwickeln und angemessen zu differenzieren, um damit inklusiven Fachunterricht zu ermöglichen. Die Absolvent*innen sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fächer bzw. Fachrichtungen vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge. Sie sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können sie in fachdidaktischen Kontexten unter anderem zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind in der Lage, verantwortungsvoll zu handeln im Rahmen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Sie erwerben die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen, um gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Die von den Absolvent*innen erworbenen Kompetenzen qualifizieren diese vorrangig zu Tätigkeiten im bilingualen Unterricht an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs sowie zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.“

2. In **§ 2 Absatz 6** werden die **Sätze 2 bis 4** durch folgende **Sätze 2 und 3** ersetzt:
„Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann eine Einschreibung unter dem Vorbehalt der Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen erfolgen (Auflagen). Die Auflagenerfüllung ist innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen.“
3. **§ 5 Absatz 6** wird wie folgt gefasst:
„(6) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen beim jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Abweichend zu Satz 1 gilt, dass
 1. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten die Anmeldung ohne Frist erfolgt;
 2. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von integrierten Prüfungen die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin zu erfolgen hat;
 3. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen hat;
 4. für Prüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraums zu erfolgen hat.Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagenen Prüfer*innen und die Modulkomponente oder das Modul, auf die bzw. das sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.“
4. **§ 9** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „Berufsakademien“ das Wort „oder“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach den Wörtern „staatlich anerkannten Hochschulen“ die Wörter „oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal“ eingefügt.
 - b) **Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt gefasst:
„Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“
 - c) In **Absatz 2 Satz 2** wird die Bezeichnung „das Akademische Auslandsamt“ durch die Bezeichnung „das Internationale Studierendensekretariat“ ersetzt.
5. In **§ 10 Absatz 4** wird **Satz 2** durch folgende **Sätze 2 bis 5** ersetzt:

„Der Fach-Prüfungsausschuss gibt der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Äußerung. Auf dieser Grundlage entscheidet er über das Vorliegen einer Täuschung. Sofern nach Einschätzung des Fach-Prüfungsausschusses ein schwerwiegender Fall oder ein Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist, liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung, eines schwerwiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles sowie die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim zentralen Prüfungsausschuss, der in einem schwerwiegenden Fall oder einem Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären und die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im Kombinationsstudiengang Bilingualer Unterricht – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen/Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education ausschließen kann. Schließt der zentrale Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Wiederholungsfalles oder eines schwerwiegenden Falles aus, bleibt die Zuständigkeit gemäß Sätzen 2 und 3 beim Fach-Prüfungsausschuss.“

6. Dem **§ 15** wird folgender **Absatz 6** angefügt:
„(6) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“
7. In **§ 20 Absatz 8** werden folgende Sätze **6 bis 14** angefügt:
„Zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten im Teilstudiengang Kunst gehört deren fotografische Dokumentation im Rahmen einer schriftlich gefassten theoretischen Einordnung der entstandenen Werke. Das Format der Dokumentation steht den Kandidat*innen frei, soll jedoch eine Seitenlänge von 50 cm nicht überschreiten. Die Daten sollen darüber hinaus auf einem Datenträger abgegeben werden. Der zuständige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in diesem Teilstudiengang Originalexemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die sich fotografisch schwer dokumentieren lassen. Sie werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen. Für die anderen Bestandteile künstlerisch-gestalterischer Abschlussarbeiten gilt Satz 1.“
8. In **§ 22 Absatz 1** wird das Wort in Klammern „Zusatzmodule“ ersetzt durch das Wort „Zusatzleistungen“ und als neuer **Satz 2** wird eingefügt:
„Als Zusatzleistungen im Sinne des Satzes 1 gelten Module, die erfolgreich abgeschlossen werden.“
9. In **§ 23 Absatz 3** werden die Wörter „der Prüfungen in Zusatzmodulen“ ersetzt durch die Wörter „der Zusatzleistungen“; zudem entfallen die Wörter „Ergebnisse weiterer Prüfungen“ sowie das darauffolgende Komma.

Artikel II **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung findet ab dem Sommersemester 2024 auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der Neufassung der Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Bilingualer Unterricht – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen/Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.09.2019 (Amtl. Mittlg. 59/19), zuletzt geändert am 03.04.2020 (Amtl. Mittlg. 54/20), eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 20.03.2024.

Wuppertal, den 06.05.2024

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff